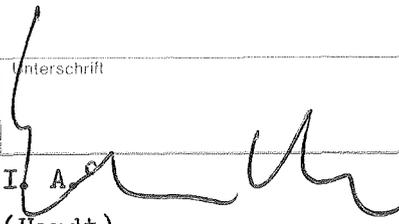


Mülheim an der Ruhr

Ifd. Nr. 472

Baudenkmal     ortsfestes Bodendenkmal     bewegliches Denkmal     Denkmalbereich \*)

\*) Denkmalbereiche, die durch Satzung, Bebauungsplan oder ordnungsbehördliche Verordnung den Vorschriften des Denkmalschutzes unterliegen. Bei Denkmalbereichen kann anstelle der folgenden Angaben auf die Satzung, den Bebauungsplan oder die Verordnung Bezug genommen werden.

Kurzbezeichnung des Denkmals	Marienplatz 3, 5, 7
Iagemäßige Bezeichnung des Denkmals (Koordinatenbezeichnung oder Straßename und Hausnummer oder Grundbuchbezeichnung)	Marienplatz 3, 5, 7
Darstellung der wesentlichen charakteristischen Merkmale des Denkmals	<p>2-geschossiges Dreifachhaus von 1912, bestehend aus 2 Giebelhäusern und einem mittigen Traufenhaus. Einheitliche Putzfassade mit ornamentalem Schmuck, religiöse Symbolik, Rasenflächen mit Heckeneinfassung und erhaltenswertem Baumbestand vor den Häusern. Denkmalwert lediglich das äußere Erscheinungsbild der Hausgruppe Marienplatz 3, 5, 7 zum Marienplatz hin, da die Hausgruppe einen wichtigen und unverzichtbaren Baukörper dieser für Styrum bedeutenden Platzanlage darstellt. Der von der kath. Kirche genutzte Baukomplex ist bedeutend für die Geschichte des Menschen, für die Arbeits- und Produktionsverhältnisse und für die Ortsentwicklung Styrums; erhaltenswert aus wissenschaftlichen, besonders architektur- und ortsgeschichtlichen und städtebaulichen Gründen.</p>
Tag der Eintragung	<p>30.11.1988</p> <p style="text-align: right;">Unterschrift</p> 

I. A. C.  
(Hardt)